



**Bericht**  
**zur Solvabilitäts- und Finanzlage 2017**  
**Grundeigentümer-Versicherung VVaG**

## Inhalt

<b>A. Geschäftstätigkeit und Ergebnis</b> .....	<b>5</b>
A.1 Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis .....	6
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis .....	7
A.3 Anlageergebnis .....	10
A.4 Sonstiges Ergebnis .....	12
<b>B. Geschäftsorganisation (Governance-System)</b> .....	<b>13</b>
B.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsorganisation .....	13
B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensführung .....	16
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	17
B.4 Internes Kontrollsystem (IKS) .....	22
B.5 Funktion der Internen Revision .....	24
B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF) .....	24
B.7 Ausgliederung wesentlicher Funktionen .....	25
B.8 Sonstige Angaben.....	26
<b>C. Risikoprofil</b> .....	<b>27</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	27
C.2 Marktrisiko .....	29
C.3 Ausfallrisiko.....	32
C.4 Liquiditätsrisiko .....	33
C.5 Operationelles Risiko .....	34
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	35
<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke</b> .....	<b>37</b>
D.1 Übersicht der Vermögenswerte .....	39
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen .....	46
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	50
D.4 Alternative Bewertungsmethoden .....	54
D.5 Sonstige Angaben .....	55
<b>E. Kapitalmanagement</b> .....	<b>56</b>
E.1 Eigenmittel .....	56
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen.....	60
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen .....	60
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Formeln	60

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	61
E.6 Sonstige Angaben.....	61
<b>F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen .....</b>	<b>62</b>

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Seit 2016 unterliegen die europäischen Versicherer dem Aufsichtsregime Solvency II. Solvency II verfolgt dabei ein Drei-Säulen-Modell. Jede der drei Säulen beinhaltet die Anforderungen zur Erfüllung einer angemessenen Risiko- und Solvenzsituation der Versicherungsunternehmen und -gruppen. Säule I sieht grundsätzlich die Ermittlung der Solvabilität nach einer einheitlichen Methode vor: die Standardformel. Verwendung eines eigenen internen Modells kann die Anwendung der Standardformel vollständig oder teilweise ersetzen. Die Nutzungen von unternehmensindividuellen Anpassungen ist ebenfalls möglich. Alle diese Veränderungen sind vorab durch die Aufsicht zu genehmigen. Säule II beinhaltet ausführliche Anforderungen zur Geschäftsorganisation und das darin enthaltene Risikomanagement sowie eine eigene Risikobeurteilung des Versicherungsunternehmens. Hierzu zählt u.a. die Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel und eine Beschreibung eventueller Änderungen aus dieser Beurteilung. Zur Erfüllung der Transparenz sieht Säule III die Offenlegung der Ergebnisse in Form verschiedener Berichte an die Aufsicht und Öffentlichkeit vor.

Ein Großteil der deutschen Versicherer ist weiterhin Anwender der in Säule I verankerten Standardformel. Auch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (GEV) gehört diesem Großteil an. Zulässige Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen werden nicht in Anspruch genommen.

Der Umfang der Berichterstattung zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) ist in den Artikeln 290 bis 299 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 der Kommission (DVO) festgelegt und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 40 bis 42 in nationales Recht umgesetzt. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **A. Geschäftsergebnisse und -tätigkeit**

Das handelsrechtliche Jahresergebnis betrug TEUR -405 (Vorjahr TEUR -3.101). Der Jahresfehlbetrag setzte sich aus dem versicherungstechnischen Ergebnis f.e.R. von TEUR -463 (TEUR -1.353), dem nichtversicherungstechnischen Ergebnis von 179 TEUR (TEUR -1.723) und dem steuerlichen Ergebnis von -122 (TEUR -25) zusammen.

## **B. Geschäftsorganisation**

Die GEV ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Geschäftsführung erfolgt durch zwei Vorstände. Die weiteren Organe des Vereins sind der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung. Für die wesentlichen Elemente der Geschäftsorganisation (u.a. Vergütungspolitik, Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Risikomanagement, Compliance) bestehen schriftliche Leitlinien.

## **C. Risikoprofil**

Die Risikosteuerung erfolgt im Wesentlichen nach der Standardformel. Der während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) ergab Abweichungen gegenüber der Standardformel und führte insgesamt zu einer höheren Bedeckungsquote. In beiden Methoden (Standardformel und GSB) wurden die festgelegten Limits und Schwellenwerte nicht unterschritten.

## **D. Bewertung für Solvabilitätszwecke**

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel betragen zum 31.12.2017 TEUR 17.436 (TEUR 15.461). Aus den nach der Standardformel ermittelten Risikokapitalanforderungen ergaben sich TEUR 10.188 (TEUR 8.958). Die an die Aufsicht übermittelte Bedeckungsquote für 2017 betrug 171 % (173 %).

## **E. Kapitalmanagement**

Maßnahmen bezüglich des Kapitalmanagements waren während des Geschäftsjahres nicht erforderlich und auch über den Planungszeitraum sind keine Maßnahmen zu erwarten.

## **A. Geschäftstätigkeit und Ergebnis**

Die GEV wurde 1891 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) in Hamburg gegründet. Als VVG sind die Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Mitglieder, deren gewählte Vertreter die Hauptversammlung bilden. Das Unternehmensziel und damit auch die Geschäftspolitik eines VVG unterscheidet sich zu anderen Rechtsformen: die erzielten Erträge werden zu einer langfristigen Preisstabilität und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft verwendet.

Das Geschäftsjahr der GEV entspricht dem Kalenderjahr. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die nationalen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch) und die speziell für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften (RechVersV) beachtet. Die Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses berücksichtigt die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem HGB und der RechVersV.

Die GEV ist aufgrund der unwesentlichen Bedeutung seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit. Da keine weiteren (Rück-) Versicherungsunternehmen der GEV angehören, entfällt die Berichterstattung hinsichtlich einer Versicherungsgruppe.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Wirtschaftsprüfer des Geschäftsjahres 2017 ist Mazars.

Detaillierte Angaben zur BaFin, dem Wirtschaftsprüfer und den Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats sind im Abschnitt „Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen“ am Ende dieses Berichts erfasst.

## **A.1 Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis**

Die Geschäftstätigkeit umfasst laut Satzung das in Rückdeckung übernommene und selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (saG) im In- und Ausland. Für das Geschäftsjahr 2017 wurde ausschließlich das saG im Inland der folgenden Versicherungssparten betrieben:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Schwamm- und Hausbockkäferversicherung
- Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)
- Mietverlustversicherung
- Mietkautionsversicherung

Für alle aufgeführten Sparten besitzt die GEV die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit liegen in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, auf die ca. 72% der Bruttobeitragseinnahmen entfällt. Mit Ausnahme der Sparten Glas- und Mietkautionsversicherung wurde für alle Sparten Rückversicherungsschutz vereinbart.

Die Kapitalanlagen setzen sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

<b>Zusammensetzung der Kapitalanlagen</b>	<b>Marktwert</b>	<b>Anteil</b>
<b>In TEUR</b>		
Immobilien	19.027	41,4 %
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	4.200	9,1 %
Aktien und Investmentanteile	17.829	38,7 %
Hypotheken- und sonstige Darlehen	218	0,5 %
Termin- und Tagesgelder	4.765	10,3 %
<b>Gesamt</b>	<b>46.039</b>	<b>100,0 %</b>

Bei den Aktien und Investmentanteilen handelt es sich um einen Spezialfonds, dem der Wertpapierbestand der GEV zugeordnet ist.

### **Geschäftsjahresergebnis**

Das Geschäftsjahr 2017 schloss mit einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von TEUR -405 (Vorjahr TEUR -3.101):

<b>Ergebnisquellen des Jahresfehlbetrags</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
<b>in TEUR</b>		
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	-463	-1.353
A.3 (Kapital)anlageergebnis	1.476	264
A.4 Sonstiges Ergebnis	-1.297	-1.987
Jahresfehlbetrag vor Steuern	-283	-3.076
Steuerergebnis	-122	-25
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-405</b>	<b>-3.101</b>

### **A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis**

Die Schwerpunkte des Geschäfts lagen bei der Haftpflicht- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, die am Ende des Geschäftsjahres zusammen 79,0 %

(Vorjahr 78,7 %) der Versicherungsverträge und 86,9 % (Vorjahr 86,6 %) der gebuchten Bruttobeiträge ausmachten. Vor und nach Schwankungsrückstellung betrug das versicherungstechnische Nettoergebnis TEUR -431 bzw. TEUR 463 (Vorjahr TEUR 4 bzw. TEUR -1.353).

Der Verlauf des Geschäftsjahres lässt sich gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Positionen wie folgt zusammenfassen:

<b>Versicherungstechnische Ergebnis</b>				
<b>in TEUR</b>		<b>2017</b>	<b>2016</b>	
Verdiente Beitragseinnahmen	brutto	46.066	43.809	
	netto	19.300	18.498	
Aufwendungen für Versicherungsfälle	brutto	27.374	26.142	
	netto	12.140	10.433	
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	brutto	15.893	15.724	
	netto	7.311	7.802	
Versicherungstechnisches Ergebnis		brutto	1.830	1.030
vor Schwankungsrückstellung		netto	-431	4
Veränderung Schwankungsrückstellung			-32	-1.356
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>		<b>netto</b>	<b>-463</b>	<b>-1.353</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen	brutto	31.543	31.151	
	netto	22.660	19.366	

Die betriebenen Sparten unterteilen sich nach Solvency II in die drei Geschäftsbereiche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei entsprechen die Zusammensetzung der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Darstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Die übrigen Sparten sind unter dem Geschäftsfeld der Sachversicherung zusammengefasst, in dem die verbundene Wohngebäudeversicherung den größten Anteil einnimmt.

Vor und nach Schwankungsrückstellung stellen sich die versicherungstechnischen Nettoergebnisse pro Sparte wie folgt dar:

<b>Nettoergebnis</b> <b>in TEUR</b>	<b>Vor Schwankungs- rückstellung</b>		<b>Nach Schwankungs- rückstellung</b>	
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Sachversicherung	-1.940	-1.822	-1.616	-2.493
Haftpflichtversicherung	1.307	1.693	1.195	1.217
Unfallversicherung	202	133	-42	-76

### **Beiträge**

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen betragen TEUR 46.066 (Vorjahr TEUR 43.809). Nach Abzug der Rückversicherung ergaben sich verdiente Nettobeiträge von TEUR 19.300 (Vorjahr TEUR 18.498).

Die verdienten Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Verdiente Beiträge</b> <b>in TEUR</b>	<b>Brutto</b>		<b>Rück</b>		<b>Netto</b>	
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Sachversicherung	37.397	34.863	26.431	24.796	10.967	10.067
Haftpflichtversicherung	6.853	7.165	218	372	6.634	6.793
Unfallversicherung	1.816	1.781	117	144	1.699	1.637

### **Schadenaufwand**

Die Bruttoschadenaufwendungen für Versicherungsfälle betragen TEUR 27.374 (Vorjahr TEUR 26.142). Nach Rückversicherung ergaben sich TEUR 12.140 (Vorjahr TEUR 10.433). Die Schadenaufwendungen setzen sich aus den Schadenzahlungen und der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung zusammen.

Für 2017 ergaben sich folgende Schadenzahlungen:

<b>Schadenzahlungen</b> <b>in TEUR</b>	<b>Brutto</b>		<b>Rück</b>		<b>Netto</b>	
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Sachversicherung	25.068	21.799	18.050	11.769	7.018	10.030
Haftpflichtversicherung	1.715	1.924	86	409	1.628	1.515
Unfallversicherung	807	657	0	0	807	657

Die Veränderung der Rückstellung ergibt sich aus dem Aufwand für Geschäftsjahres- und den Abwicklungsergebnissen für Vorjahresschäden (ohne Schadenzahlungen):

<b>Veränderung der Rückstellung</b>	<b>Brutto</b>		<b>Rück</b>		<b>Netto</b>	
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
<b>in TEUR</b>						
Sachversicherung	-408	1.375	2.801	-3.567	2.392	-2.192
Haftpflichtversicherung	246	277	100	34	347	311
Unfallversicherung	-53	110	1	2	-52	112

Die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen betrug insgesamt brutto TEUR 3.879 bzw. netto TEUR 1.404 (Vorjahr TEUR 4.682 bzw. TEUR 2.391).

### **Aufwand für den Versicherungsbetrieb**

Die Ermittlung des Aufwands für den Versicherungsvertrieb basiert auf einem verursachungsgerechten Verteilungsprinzip der insgesamt entstandenen Kosten. Der Anteil der Kosten zur Verwaltung und Abschluss von Versicherungsverträgen ergibt den Aufwand für den Versicherungsbetrieb. Die Bruttoaufwendungen betragen TEUR 15.893 (Vorjahr TEUR 15.724). Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R. betragen TEUR 7.311 (Vorjahr TEUR 7.802).

### **A.3 Anlageergebnis**

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV besteht im Wesentlichen aus Immobilien und Investmentanteilen. Bei den Investmentanteilen handelt es sich um einen Wertpapierbestand, der in einem Sondervermögen<sup>1</sup> geführt wird.

---

<sup>1</sup> Spezial-AIF-Sondervermögen: „Spezial-AIF GEV1“

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV stellt sich wie folgt dar (Marktwerte):

<b>Struktur der Kapitalanlagen</b>		
<b>TEUR</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Immobilien	19.027	19.419
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	4.200	3.416
Aktien und Investmentanteile	17.829	20.409
Hypotheken und Darlehen	218	507
Termin- und Tagesgelder	4.765	3.930
Sonstige Kapitalanlagen	0	5
<b>Gesamt</b>	<b>46.039</b>	<b>47.681</b>

Die GEV ist mit folgenden Unternehmen verbunden bzw. beteiligt:

<b>Beteiligungsstruktur</b>	<b>Anteil</b>
<b>in %</b>	
GET Service GmbH	100 %
GET Capital AG	15 %
PRIVATBAU GmbH	21 %

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bei stets angemessener Mischung und Streuung.

Das Kapitalanlageergebnis setzte ich wie folgt zusammen:

<b>Kapitalanlageergebnis</b>		
<b>in TEUR</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	934	1.204
Sonstige Kapitalanlageerträge	1.130	0
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-588	-940
<b>Gesamt</b>	<b>1.476</b>	<b>264</b>

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen entfielen auf Verwaltungskosten und Abschreibungen. Die Abschreibungen entfielen im Geschäftsjahr ausschließlich auf planmäßige Abschreibungen bei Immobilien (TEUR 204).

#### **A.4 Sonstiges Ergebnis**

Der Saldo aus sonstigen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR 1.297 (Vorjahr TEUR -1.987). Hier spiegeln sich im Wesentlichen der Zinsaufwand zur Pensionsrückstellung wider. Im Vorjahr waren Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der langjährigen Vorstände zu berücksichtigen.

## **B. Geschäftsorganisation (Governance-System)**

Die GEV ist als Versicherungsunternehmen verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihren Tätigkeiten an den Versicherungs- und Finanzmärkten sowie übergreifend aus dem operativen Geschäftsbetrieb ergeben. Die GEV berücksichtigt dies durch eine angemessene Organisationsstruktur und hohen Ansprüchen an die Management- und Aufsichtsorgane des Vereins. Der Vorstand ist für die Geschäftsorganisation verantwortlich und in die Planung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung bzw. deren Umsetzung eingebunden. Die operative Durchführung ist auf die Schlüsselfunktionen und die Fachabteilungen delegiert.

### **B.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsorganisation**

#### **Struktur der Management- und Aufsichtsorgane**

Die GEV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsnehmer auch die Mitglieder des Vereins sind. Gemäß § 184 VAG hat die Satzung des VVaG zu bestimmen wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung zu bilden sind.

Bei der GEV bilden die Mitgliedervertreter die Hauptversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Vereins. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.

Der Aufsichtsrat hat neben den Aufgaben der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes u.a. die Rechte und Pflichten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die alljährliche Bestimmung des Wirtschaftsprüfers und die Prüfung, sowie die Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen, von denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen sind. Der Aufsichtsrat hat weitere Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates gebildet. Der Aufsichtsrat diskutiert und beschließt alle für ihn relevanten Belange gemeinsam.

Der Vorstand der GEV besteht aus zwei Personen. Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstände vertreten die GEV gemeinsam oder jeweils mit einem Prokuristen. Die Ressortverteilung des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

<b>Dr. Salge (Sprecher des Vorstands)</b>	<b>Dr. Horst (Mitglied des Vorstands)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalanlagen</li> <li>• Personal</li> <li>• Marketing</li> <li>• Kundenservice</li> <li>• Maklerservice</li> <li>• Finanzen und Unternehmensentwicklung</li> <li>• Risikomanagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktmanagement und Rückversicherung</li> <li>• Schadenservice</li> <li>• Informationstechnologie und Arbeitsvorbereitung</li> <li>• Datenschutz, Compliance, Interne Revision, Recht</li> <li>• Kapitalanlagencontrolling</li> <li>• Risikomanagement</li> </ul>

Das Risikomanagement ist organisatorisch dem Vorstandsressort des Vorstandssprechers und hier dem Bereich Finanzen und Unternehmensentwicklung zugewiesen. Alle Entscheidungen bezüglich des Risikomanagements werden durch beide Vorstände gemeinsam getroffen (sog. Gesamtvorstandslösung).

### **Schlüsselfunktionen**

Die GEV hat die Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion und Interne Revision als Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Versicherungsmathematische Funktion, Compliance<sup>2</sup> und Interne Revision sind ausgegliedert. Die Risikomanagementfunktion wird intern ausgeführt. Die Schlüsselfunktionen sind Bestandteil des Internen Kontrollsystem (IKS) und unter Abschnitt

---

<sup>2</sup> Ab Februar 2018

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS) näher beschrieben.

### **Vergütung**

Die Vergütung des Managements und der Aufsichtsorgane ist in einer Vergütungsleitlinie geregelt.

Die Mitgliedervertreter der Hauptversammlung erhalten derzeit keine Vergütung. Lediglich notwendige Auslagen zur Teilnahme an der Hauptversammlung werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstattet. Für 2017 ergeben sich Auslagenerstattungen in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr TEUR 2).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Für das Geschäftsjahr 2017 betrug die Vergütung TEUR 117 (Vorjahr TEUR 110).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GEV. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung, die einen festen und einen variablen Anteil enthält. Der variable Anteil ist abhängig von der Zielerreichung der individuellen und Unternehmensziele ab, die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt hat.

### **Ruhestandsregelung mit Vorständen**

Mit den ehemaligen Vorständen der GEV wurden Ruhestandsregelungen in Form von Pensionszusagen getroffen. Daraus bestehen 2017 vier laufende Leistungen und durch das Ausscheiden der beiden Vorstände in 2016 zwei unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Versorgungsanwärter. Die für das Geschäftsjahr gezahlten Leistungen aus Pensionszusagen betragen TEUR 278 (Vorjahr TEUR 269).

### **Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen**

Zu den nahe stehenden Personen gehören die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie die nahen Familienangehörigen des vorgenannten Personenkreises sowohl des eigenen Unternehmens als auch der verbundenen Unternehmen.

Bei den Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen handelt es sich um Versicherungsverträge und Beratungsverträge. Bei den Versicherungsverträgen erhalten nahe stehende Personen Mitarbeiterkonditionen, falls solche vereinbart sind. Ansonsten erfolgen die Vertragsabschlüsse (u. a. Beratungsverträge) zu den üblichen Bedingungen.

Weitere wesentlichen Transaktionen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den Vertretern der Vereinsmitglieder fanden nicht statt.

## **B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensführung**

Der für die GEV maßgebliche Erfolgsfaktor sind motivierte und sehr gut ausgebildete Mitarbeiter. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Fähigkeiten zur Unternehmens- oder Bereichsleitung sind in einer eigenen Leitlinie der GEV geregelt. Die Ansprüche an alle leitenden Positionen und Schlüsselfunktionen inklusive der ausgegliederten Funktionen fordern ein hohes Maß an Fachkompetenz und persönlicher Zuverlässigkeit. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in der bestehenden Leitlinie festgehalten. Demnach müssen die Geschäftsleiter über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnissen in den folgenden Themenbereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und –modell
- Geschäftsorganisation (sog. Governance-System)
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse und
- Aufsichtsrecht

Die Bereichsleiter und die Schlüsselfunktionen haben über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen dieselben Anforderungen in ihrer Gesamtheit zu verfügen.

Bei der GEV werden diese Anforderungen erfüllt. Die Geschäftsführung besitzt langjährige Erfahrung in verschiedenen Positionen der Versicherungswirtschaft. Aus diesen speziellen Erfahrungen und Fachkenntnissen ergeben sich deren

Verantwortungsbereiche. Die zweite Führungsebene (Abteilungsleiter) der GEV zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft aus. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen Interne Revision, versicherungsmathematische Funktion und Compliance<sup>3</sup> werden bei den beauftragten Dienstleistern durch Spezialisten wahrgenommen.

Zur Erhaltung der hohen Personalqualität hat die GEV ein Personalkonzept mit Stellen- und Anforderungsprofilen sowie einer entsprechenden Mitarbeiterförderung entwickelt. Dies führt zum einen zu einer niedrigen Fluktuationsrate, zum anderen zu überdurchschnittlich qualifizierten Mitarbeitern. Gegebenenfalls notwendige Neubesetzungen erfolgen grundsätzlich nur bei Erfüllung der in den Anforderungsprofilen gesetzten Kriterien.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die GEV setzt ein wirksames Risikomanagementsystem ein, bei dem sowohl interne als auch externe Veränderungen kontinuierlich berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem beinhaltet:

- Risikostrategie
- Risikosteuerung
- Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess)
- Regelmäßige Berichterstattung

Das Kernelement der Risikosteuerung ist das Risikotragfähigkeitskonzept als Limit- und Schwellenwertsystem für quantitative und qualitative Risiken.

#### **Risikostrategie**

Die Risikostrategie der GEV beschreibt den Umgang mit den sich aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken. Die Risikostrategie stellt die sich aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken dar und gestaltet deren operative Steuerung hinsichtlich der Auswirkung auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage

---

<sup>3</sup> Ab Februar 2018 ausgegliedert

der GEV. Die Geschäfts- und Risikostrategie stehen somit in einer sich bedingenden Wechselbeziehung.

Die zentrale Zielgröße der Risikostrategie ist die langfristige Einhaltung einer SCR-Bedeckungsquote von 150% (sog. strategische Mindestzielquote) bei maximalem operativen Ergebnis. Als Elemente zur Steuerung bestehen neben der Überprüfung der Geschäftsstrategie die quantitative und qualitative Risikotragfähigkeit sowie die Eigenmittelsteuerung (sog. Kapitalmanagement).

## **Risikosteuerung**

Die Identifizierung und Erfassung der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, sind vorgelagerte Tätigkeiten der Risikosteuerung. Die Identifikation von Risiken ist ein ständiger Prozess und nicht an feste Stichtage gebunden.

Die identifizierten Risiken werden wie folgt kategorisiert:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko (außerhalb des Marktrisikos)
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko
- Zukünftige Risiken

Die Risikosteuerung beinhaltet neben der Identifizierung insbesondere die Beurteilung und Bewertung der Risiken, ihrer angeordneten Maßnahmen zur Risikominderung sowie deren Überwachung. Hierfür hat die GEV ein Risikotragfähigkeitskonzept mit Schwellenwert- und Limitsystem entwickelt, das auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz beruht.

Beim quantitativen Ansatz stellen die Risikokapitalanforderungen der Standardformel die Ausgangsbasis dar. Unangemessene Bewertungen durch die Standardformel werden durch eigene Bewertungsansätze ersetzt.

Beim qualitativen Ansatz übernehmen Experten der GEV die Identifizierung, Erfassung und Einschätzung aller relevanten qualitativen Risiken. Die Einschätzung der Risiken erfolgt in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe.

Als weitere Bestandteile der Risikosteuerung führt die GEV Stresstests und Risikokonferenzen durch. Diese Risikokonferenzen dienen vor allem der Risikoidentifizierung und Risikoeinschätzung sowie der offenen Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen bei kritischen Risiken mit Schwellenwert- oder Limitverletzungen.

### **Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist neben der Risikosteuerung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Im sog. ORSA-Prozess wird die Solvabilitäts- und Risikolage der GEV nach eigenen Einschätzungen bewertet, dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung deren Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) mit eigenen Annahmen zur Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikos
- Prognose der Eigenmittelentwicklung auf Basis der Unternehmensplanung und Berücksichtigung sich ggfs. ergebender Kapitalmaßnahmen
- Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung (insbesondere die qualitative Risikosteuerung)

Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der GEV eingebunden. Die Betrachtung orientiert sich an der strategischen Unternehmensausrichtung mit einem 3-jährigen Planungshorizont. Zur optimalen Steuerung der Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV wird die Entwicklung des GSB in der Unternehmensplanung berücksichtigt. D.h. wesentliche strategische Entscheidungen werden immer unter Einbindung des Risikomanagements getroffen. Im Risikomanagement werden die Auswirkungen strategischer Entscheidungen auf den GSB regelmäßig simuliert und in Szenarioanalysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Prozess zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt mindestens jährlich. Für wesentliche Veränderungen in der strategischen Ausrichtung oder das Eintreten von Ereignissen mit wesentlichem Einfluss auf die Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV sind außerordentliche Beurteilungen vorgesehen. Die

Grenzwerte, ab wann ein wesentlicher Einfluss vorliegen kann, ist in einem eigenen Wesentlichkeitskonzept festgehalten. Der Abschluss des jährlichen ORSA wird dem Vorstand berichtet und von diesem verabschiedet. Der Bericht ist Bestandteil der Meldepflichten an die Aufsicht.

### **Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung deren Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen**

Die Solvency II Richtlinie sieht die Berechnung der Risikokapitalanforderungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Bedeckungsquoten nach einer festgelegten Methode (Standardformel) vor. Die Ergebnisse der Standardformel sind für jedes Quartal und für den Jahresabschluss zu ermitteln und der Aufsicht zu melden.

Die Vorgaben der europaweit geltenden Vorschriften zur Berechnung der Risikokapitalanforderungen sind allerdings nicht ausnahmslos auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil eines Versicherers anzuwenden. Dieser Umstand ist über die Säule II mit einer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung des Unternehmens berücksichtigt. Auch bei der GEV ist die Anwendung der Standardformel nicht für jede Risikokategorie angemessen. In der Ermittlung des GSB wird dies angemessen berücksichtigt.

### **Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)**

Ausgangspunkt zur Ermittlung des GSB stellt die Standardformel dar. Aus der Analyse der angewendeten Standardparameter ergeben sich Abweichungen gegenüber der eigenen Bewertung des Risikoprofils. Bei der Ermittlung des GSB werden diese Abweichungen durch eine unternehmensindividuelle Bewertung der Risikokapitalanforderungen berücksichtigt. Für diese Risikokategorien erfolgt eine Berechnung folglich nicht anhand der Standardformel.

Der GSB weicht daher von dem ermittelten aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsbedarf ab.

### **Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen**

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden bei beiden Varianten (Standardformel und GSB) nach denselben Vorgaben ermittelt. Hierbei sieht Solvency II die

Aufstellung einer eigenen Bilanz (sog. Solvabilitätsübersicht) zu Marktwerten vor. Der Aktiv-Überhang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ergibt die ökonomischen Eigenmittel. Da Solvency II den Ansatz von Finanz- und Kreditinstituten aufgrund deren enger Verbindung und ihren potenzierenden negativen Einfluss bei Krisen nicht zulässt, werden deren Marktwerte von den ökonomischen Eigenmitteln abgezogen. Es ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Die Eigenmittelsteuerung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen werden in Abschnitt E.1 Eigenmittel näher beschrieben.

### **Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung**

Die laufende Risikosteuerung berücksichtigt den quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem) und dient der Überwachung des aus der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Schwellenwert- und Limitsystem. Hierzu gehört auch die Anpassung der Risikoeinschätzungen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur angemessenen Risikosteuerung. Der Vorstand wird über eine regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse informiert.

### **Berichterstattung**

Die Berichterstattung besteht zum einen aus dem Meldeverfahren zu Schwellenwert- und Limitverletzungen und zum anderen aus der Berichterstattung zu aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben.

Im monatlichen Meldewesen sind die ggfs. eingetretenen oder bestehenden Schwellenwert- und Limitverletzungen in den Risikokategorien enthalten. Für jede Überschreitung wird eine Beurteilung durch das Risikomanagement an den Vorstand berichtet.

Vor Berichterstattung zu aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben erhält der Vorstand vor Versand an die Aufsicht eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse. Unter die aufsichtlichen Termine und Berichtsvorgaben fallen u.a. die Quartals- und Jahresmeldungen sowie die Berichte des ORSA, RSR und SFCR. Meldungen werden durch Vorstandsbeschlüsse dokumentiert.

## **B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Die GEV definiert das IKS als Gesamtheit aller im Unternehmen angeordneten Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Diese Maßnahmen lassen sich in Prozesskontrollen, übergeordnete Kontrollen und IT-Kontrollen gruppieren. Die Kontrollen sind in die operativen Prozesse integriert und erfolgen arbeitsbegleitend oder sind diesen unmittelbar vor- oder nachgelagert. Das IKS wird auf allen Stufen der GEV betrieben und folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“<sup>4</sup>.

Das Modell beschreibt die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung sämtlicher Geschäftsprozesse. Dabei stellen die operativen Prozesse der Fachbereiche mit den ihnen verbundenen Kontrollen die erste Verteidigungslinie dar. Auf dieser Ebene überwiegen automatische und standardisierte Kontrollen, wie z. B. IT Kontrollen und Zugangskontrollen. Die zweite und dritte Verteidigungslinie ist überwiegend mit übergeordneten Kontrollen besetzt. In die zweite Ebene fallen die Überwachungsfunktionen des Risikomanagements, der versicherungsmathematischen Funktion und die Compliance Funktion. Als abschließende Verteidigungslinie besteht die prozessübergreifende und unabhängige Prüfung sämtlicher Geschäftsprozesse durch die interne Revision.

Die Ergebnisse der aktuellen Revisionsprüfung führten hinsichtlich des IKS zu keinen wesentlichen Feststellungen.

### **Unabhängige Risikocontrolling Funktion**

Die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Risikomanagements der GEV. Anstelle des Begriffs URCF verwendet die GEV den Begriff Risikomanagementfunktion. Zu den Aufgaben zählt u.a.:

- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken

---

<sup>4</sup> Herausgegeben wurde das Modell der „Drei Verteidigungslinien“ vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIIA). Das Prinzip ist ein Konzept zur Umsetzung eines wirksamen IKS

- (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Bewertung und Überwachung von Risiken
- Durchführung des ORSA-Prozesses
- Risikoberichterstattung

Die Risikomanagementfunktion berichtet direkt an beide Vorstände. Für das Geschäftsjahr 2017 ist die Risikomanagementfunktion ihren Aufgaben nachgekommen und hat die Ergebnisse dem Vorstand berichtet.

### **Compliance Funktion**

Die GEV hat eine Compliance Funktion eingerichtet. Sie ist Bestandteil des IKS und hier als übergeordnete Kontrolle zusammen mit dem Risikomanagement Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Die Compliance Funktion nimmt u.a. die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr:

- in der Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von aufsichts- und unternehmensrechtlichen Anforderungen,
- in der Überwachung der Einhaltung der Geschäftsorganisation (sog. System of Governance) und
- in der Identifikation und Beurteilung von Risiken, die sich aus der Verletzung aufsichtsrechtlicher und ähnlicher Vorgaben ergeben könnten (sog. Compliance Risiko).

Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplans.

Die Compliance Funktion berichtet dem Vorstand einmal jährlich in mündlich und schriftlicher Form über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Für 2017 wurden die Ergebnisse dem Vorstand berichtet. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Ab Februar 2018 hat die GEV diese Funktion an Q\_Perior, Hamburg ausgelagert. Die Ausgliederungsbeauftragung liegt beim Vorstand.

## **B.5 Funktion der Internen Revision**

Die Interne Revision ist Bestandteil des IKS. Dem Prinzip der „Drei Verteidigungslinien“ folgend bildet die interne Revision die letzte Verteidigungslinie und stellt eine übergeordnete Kontrolle dar. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsführung (Vorstand und Aufsichtsrat) in ihrer Kontroll- und Steuerungsfunktion mittels Durchführung unabhängiger Prüfungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hat die GEV die Funktion der Internen Revision an Q\_Perior, Hamburg ausgelagert und zur internen Organisation der Prüfung eine eigene Revisionsbeauftragte eingesetzt. Die Ausgliederungs- und Revisionsbeauftragung liegt in der Abteilung Interne Revision/Recht/Datenschutz.

Die Interne Revision prüft im Rahmen eines abgeschlossenen Prüfzyklus alle Geschäftsbereiche der GEV auf die Wirtschaftlichkeit der Abläufe und der Organisation insgesamt. Dabei werden die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsprozesse, sowie die Angemessenheit des Risikomanagements für und in der Geschäftsorganisation geprüft. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich in Berichtsform mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung informiert und kann zusätzlich weitere Erläuterungen direkt von der Internen Revision einfordern.

## **B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)**

Das individuelle Risikoprofil der GEV ist hinsichtlich der versicherungsmathematischen Anforderungen wenig komplex. Seit Februar 2017 wird die versicherungsmathematische Funktion durch einen externen Dienstleister erbracht. Die Risikomanagementfunktion bleibt für die interne Organisation (Ausgliederungsbeauftragung) der VMF verantwortlich.

Der Aufgabenbereich der VMF ist in einer eigenen Leitlinie geregelt und in das Risikomanagement eingebunden. Zu den Aufgaben der VMF zählen u. a.

- die Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- die Beurteilung der Datenqualität,
- die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung sowie

- die Validierung der Erwartungswerte der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Die VMF erstattet jährlich einen Bericht an den Vorstand der GEV, ggfs. sind ad-hoc Berichte notwendig.

Die jährliche Stellungnahme der VMF lag zum Berichtszeitpunkt vor. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelt. Die Annahme und Zeichnungspolitik sowie die Rückversicherungsstruktur sind angemessen ausgestaltet. Die Mindestansprüche an die Datenqualität sind erfüllt.

## B.7 Ausgliederung wesentlicher Funktionen

Die GEV hat im Rahmen der Geschäftsorganisation wesentliche Bereiche an externe Dienstleister ausgegliedert. Wesentliche (Teil-)Bereiche stellen grundsätzlich die Versicherungstätigkeiten (Vertriebs-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung), Rechnungswesen, Risikomanagement inkl. Solvency II, Vermögensanlage und –verwaltung, die elektronische Datenverarbeitung sowie die Schlüsselfunktionen (VMF, Interne Revision, Compliance und Risikomanagementfunktion) dar.

Die von der GEV ausgegliederten wesentlichen (Teil-)Bereiche beschränken sich zum Ende des Geschäftsjahres 2017 auf die Interne Revision und die Vermögensanlage und –verwaltung:

<b>Ausgelagerter Bereich</b>	<b>Externer Dienstleister</b>
Interne Revision	Q_Perior AG, Hamburg
Vermögensanlage des Wertpapierbestands	GET Capital AG, Mönchengladbach
Vermögensverwaltung des Wertpapierbestands	Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt
Versicherungsmathematische Funktion	Engel – Versicherungsmathematische Beratung, Itzehoe

Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (u.a. Antrag-, Vertrag und Schadenbearbeitung) wurden nicht ausgegliedert. Die Ausgliederung jeder Tätigkeit ist durch den Vorstand zu genehmigen. Um eine Entscheidung für oder gegen eine Ausgliederung treffen zu können, sind die strategischen Motive, ökonomischen und operativen Aspekte sowie Auswirkungen auf die Risikosituation

zu analysieren und abschließend zu bewerten. Hierbei sind die betroffenen Geschäftsbereiche vollständig einzubeziehen. Die Ausgliederungen erfolgten ausnahmslos aus operativen und ökonomischen Aspekten.

### **Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation**

Die GEV hat bei der Organisation des Geschäftsbetriebes das Risikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. Die wesentlichen Risiken liegen im Markt- und im versicherungstechnischen Risiko<sup>5</sup>, welche durch die Geschäftstätigkeit als mittelständischer Schaden-/Unfallversicherer eher eine geringe Komplexität aufweisen und gut steuerbar sind. Die Risikostrategie und die Unternehmenssteuerung sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäftsstrategie.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen und alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement trifft der Vorstand gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind eingerichtet und werden ggfs. durch Ausgliederungsbeauftragte unterstützt.

Die Compliance Funktion und die interne Revision überprüfen regelmäßig, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich berichtet. Aus der Prüfung der internen Revision und der Compliance Funktion für das Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, die eine unzureichende Ausgestaltung der Geschäftsorganisation darlegen.

Die Geschäftsorganisation ist im Hinblick auf Komplexität und Geschäftsumfang angemessen.

### **Weitere wesentliche Informationen zur Geschäftsorganisation**

Keine

### **B.8 Sonstige Angaben**

Keine

---

<sup>5</sup> Das Markt- und versicherungstechnische Risiko werden in Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben

## **C. Risikoprofil**

Das Risikoprofil der GEV ist grundsätzlich nach den Ergebnissen aus der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Standardformel) und den Ergebnissen aus der Anwendung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterscheiden. Die Risikosteuerung der GEV erfolgt sowohl nach der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch nach der Standardformel. Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung hat einen quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe hierzu Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem) und geht somit über die Ergebnisse der Standardformel hinaus. Die Ergebnisse der quantitativen Risikobewertung sind in Abschnitt E.2 dargestellt.

Für die wesentlichen Risikokategorien wurden Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Während des Berichtszeitraums wurden alle Stresstests bestanden.

### **C.1 Versicherungstechnisches Risiko**

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

#### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts resultieren im Wesentlichen ein Prämien- und Reserverisiko, ein Kumulschadenrisiko<sup>6</sup> (Katastrophenrisiko) und ein Stornorisiko<sup>7</sup>. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien erfolgt auf Basis der vorhandenen und zukünftigen Prämieinnahmen und zu erwarteten Versicherungsverpflichtungen, unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung zwischen den Versicherungssparten und den Subrisikokategorien. Die mögliche

---

<sup>6</sup> Kumulereignisse werden unter Solvency II als Katastrophenrisiken bezeichnet. Die beiden Begriffen werden in diesem Bericht synonym verwendet

<sup>7</sup> Nachteilige Veränderung in der Volatilität bei vorzeitig beendeten Versicherungsverträgen

Volatilität bei den Prämieeinnahmen und erwarteten Schadenzahlung wird durch stochastische Risikomaße (hier: Standardabweichung) berücksichtigt.

Die qualitative Bewertung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen und hier im Wesentlichen anhand versicherungstechnischer Kennzahlen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Das versicherungstechnische Risiko wird durch eine regionale Ausrichtung auf den deutschen Markt und die Zielgruppe Privatkunden begrenzt. Die GEV zeichnet ausschließlich das selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung, sowie der Mietkautionsversicherung. Möglichen Risiken aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie der Kumulereignisse begegnet die GEV mit einer entsprechenden Zeichnungspolitik, einem umfangreichen Rückversicherungsschutz und der Durchführung ggfs. notwendiger Sanierungsmaßnahmen.

Die bilanzielle Schadenquote und die Abwicklungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

<b>Ausgewählte Kennzahlen</b>					
<b>in %</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Gesamtschadenquote f.e.R.	70,5	76,8	67,0	56,4	62,9
Abwicklungsergebnis f.e.R. <sup>8</sup>	14,7	9,7	21,2	22,3	16,9

Die Schadenquoten f.e.R. konnten in den letzten drei Jahren deutlich unter 70% gesenkt werden. Die durchgängig positiven Abwicklungsergebnisse bestätigen die ausreichende Reservebildung bei der GEV.

<sup>8</sup> Abwicklungsergebnis in % der Eingangsrückstellungen

Vor allem die Sachversicherung mit seiner Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung hat einen wesentlichen Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis der GEV. Um negative Auswirkungen durch nachhaltig schlechten Schadenverlauf zu reduzieren, hat die GEV während der letzten Jahre Sanierungsprogramme gestartet und die Zeichnungsrichtlinien überarbeitet. Schwankungen durch Extremereignisse können das versicherungstechnisch Ergebnisse zudem belasten. Die Sachversicherung unterliegt daher einem umfangreichen Rückversicherungsschutz. Bei der Auswahl der Rückversicherungsstruktur wurde bewusst auf eine hohe Bonität der Partner und eine ausgewogene Kombination aus proportionalen und nichtproportionalen Versicherungsschutz Wert gelegt.

Die Versicherungszweige der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung unterliegen ebenfalls einer entsprechenden Zeichnungspolitik. Gewerbliche und ähnliche Risiken der allgemeinen Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich nicht gezeichnet. Bei der Unfallversicherung wird auf Produktelemente mit wiederkehrenden Leistungen, wie beispielsweise Unfallrenten, verzichtet. Das Rückversicherungsprogramm der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung reduziert das Risiko aus Großschäden durch einen hohen Rückversicherungsschutz aus einer nicht-proportionalen Rückversicherung. Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird wie bei der Sachversicherung auf eine hohe Bonität geachtet.

## **C.2 Marktrisiko**

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

Die Kapitalanlagen setzen sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

### Zusammensetzung der Kapitalanlagen

In TEUR	Marktwert	Anteil
Immobilien	19.027	41,4 %
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	4.200	9,1 %
Aktien und Investmentanteile	17.829	38,7 %
Hypotheken- und sonstige Darlehen	218	0,5 %
Termin- und Tagesgelder	4.765	10,3 %
<b>Gesamt</b>	<b>46.039</b>	<b>100,0 %</b>

### Quantitative und qualitative Risikobewertung

Das Marktrisiko setzt sich aus den Subrisikokategorien Immobilienrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Wechselkursrisiko zusammen.

Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien basiert zum einen auf beobachteten Verläufen, zum anderen auf marktüblichen Risikomaßen. Zur Ermittlung des Zinsrisikos wird die modifizierte Duration verwendet, für das Spreadrisiko zusätzlich die beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe (Rating). In und zwischen den einzelnen Subrisikokategorien werden Korrelationen berücksichtigt.

Das Aktien- und das Zinsänderungsrisiko spiegeln die gewählte Kapitalanlagestrategie wider. Die Eigenmittelausstattung und die simulierte Risikotragfähigkeit ließen für das Geschäftsjahr eine höhere Quote an Aktieninvestments zu. Bei den zinssensitiven Kapitalanlagen orientiert sich die GEV an den versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer kurzen Duration.

Das Immobilien- und das Konzentrationsrisiko sind unabhängig von der Kapitalanlagestrategie durch die eigengenutzte Immobilie geprägt. Das Wechselkursrisiko spielt aufgrund des vorsichtigen Investments eine untergeordnete Rolle.

Die qualitative Bewertung des Marktrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert

und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Das Marktrisiko wird durch die Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in Verbindung mit der jeweils für das Geschäftsjahr neu gefassten Kapitalanlagestrategie begrenzt. Die Festlegung der Richtlinien und der Strategie ist abhängig von den Ergebnissen der zuvor durchzuführenden Risikotragfähigkeitsanalyse. Hierbei werden verschiedene Varianten der Kapitalanlagestrategie mit ihren Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit simuliert. Es kommt die Kapitalanlagestrategie zum Einsatz, die sich unter Abwägung der Ergebnisse aus Rendite und Risikoaspekten als effizient erweist. Für die Kapitalanlage gelten pro Assetklasse maximale Investmentvolumen, um die Risikotragfähigkeit nicht zu gefährden.

Zur Reduzierung des Marktrisikos sieht die Kapitalanlagerichtlinie der GEV weitere Restriktionen bei Investitionen in Kapitalanlagen vor. Hierbei folgt die GEV dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht: Ausschluss von direkten Investitionen in Infrastrukturen, Derivaten und komplexen Strukturen; Vermeidung einer übermäßigen Konzentration auf einzelne Unternehmenswerte oder Emittenten; Vorsichtiges Niveau bei Investitionen in nicht regelmäßig gehandelte Vermögenswerte und in ungesicherte Fremdwährungspositionen. Eine wesentliche Risikokonzentration ist die selbstgenutzte Immobilie der GEV, dessen Marktwertentwicklung über einen Vergleich der Immobilienpreise eng überwacht wird.

Die GEV hat teilweise die Verwaltung der Kapitalanlagen auf einen externen Dienstleister ausgegliedert. Die stetig wachsenden Anforderungen und komplexeren finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge können so besser umgesetzt werden. Die Ausgliederung betrifft ausschließlich die Verwaltung der Wertpapiere. Für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalanlagegerichtlinie und –strategie ist bei der GEV das Kapitalanlagecontrolling verantwortlich.

### **C.3 Ausfallrisiko<sup>9</sup>**

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage von Gegenparteien und anderen Schuldern, denen gegenüber Forderungen bestehen, die sich aus Fluktuationen bei der Bonität ergeben.

#### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Bei der GEV stellen der Ausfall von Rückversicherungspartnern und das Guthaben bei Kreditinstituten die wesentlichen Elemente des Ausfallrisikos dar. Bei der Bewertung des Ausfallrisikos aus Rückversicherungsverträgen werden mögliche, zukünftig entstehende Forderungen berücksichtigt. Der Ausfall von Hypothekendarlehen und Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ermittlung werden u.a. Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Ratings ergänzt und marktübliche Risikomaße verwendet.

Die qualitative Bewertung des Ausfallrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

#### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Die GEV berücksichtigt in ihrer Rückversicherungsstruktur ausschließlich bonitätsstarke Rückversicherer. Dies ist in der Leitlinie zur Rückversicherungsstrategie festgehalten. Das durchschnittliche Rating der Rückversicherer hat ein Mindestrating von A-<sup>10</sup> nicht zu unterschreiten. Mögliche Veränderung in der Rückversicherungsstruktur werden regelmäßig, vor Abschluss der Vertragsverhandlungen, auf Auswirkungen in Bezug auf die Risikotragfähigkeit hin analysiert. Mögliche Veränderungen können eine Herabsetzung des

---

<sup>9</sup> Bei der GEV wird der Begriff Ausfallrisiko anstatt dem unter Solvency II verwendeten Begriff „Kreditrisiko“ verwendet

<sup>10</sup> Ratingklassifizierung nach Standard&Poors

durchschnittlichen Ratings, Reduzierung der Haftstrecke oder des Selbstbehalts zu Gunsten niedriger Rückversicherungsprämien sein.

Bei den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich ausschließlich um Bankguthaben, auf die die GEV täglich Zugriff hat.

#### **C.4 Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in flüssige Mittel umzuwandeln, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

#### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Der Vertragsbestand der GEV sieht überwiegend Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit vor. Die Besonderheit des Geschäftsmodells der GEV ist, dass die Laufzeit der Versicherungsverträge größtenteils auf das Kalenderjahr entfallen und somit dem Geschäftsjahr entsprechen. Die GEV erhält daher einen Großteil der Beitragseinnahmen bereits gegen Ende des laufenden und in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres. Die Bearbeitungsdauer, d.h. von der Schadenmeldung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen ist mehrheitlich kurzfristig.

Die qualitative Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

#### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos hat die GEV eine Liquiditätsplanung eingeführt. In der Liquiditätsplanung ist die Besonderheit des Geschäftsmodells berücksichtigt. Die erwarteten Schadenzahlungen können hierbei durch die i. d. R. zum Jahresbeginn eingenommenen Beiträge jederzeit erfüllt werden. Zusätzlich hat die GEV über die Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit größere Schadenzahlungen durch Schadeneinschüsse der Rückversicherer zu

kompensieren. Die Überwachung der Liquidität erfolgt anhand laufender Soll-Ist-Vergleiche unter Projektion erwarteter Auszahlungen.

### **Erwarteter Gewinn aus zukünftigen Prämien**

Der einkalkulierte Gewinn aus zukünftigen Prämien ergab insgesamt TEUR 1.509 (Vorjahr TEUR 1.746). Die Ermittlung berücksichtigt nur die bereits vereinnahmten Beiträge.

### **C.5 Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen, sowie Rechtsrisiken. Unter die wesentlichen operationellen Risiken fallen die Bereiche IT, Direkt- und Vermittlerservice sowie Recht.

### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Bei der GEV ist die Geschäftstätigkeit durch zahlreiche operative Geschäftsprozesse gekennzeichnet, deren quantitative Bewertung auf Grund der Vielfältigkeit nur näherungsweise zu ermitteln ist. Die GEV leitet hierbei aus der qualitativen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe eine quantitative Risikokapitalanforderung ab.

Die qualitative Bewertung des operationellen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Die möglichen Verluste aus fehlerhaften Prozessabläufen ist durch das integrierte Risiko- und interne Kontrollsystem minimiert. Das Konzept der „Drei

Verteidigungslinien“ sieht direkte und indirekte Kontrollen insbesondere in den verwaltungs- und rechnungslegungsrelevanten Prozessen vor. Ein vier-Augen-Prinzip ist grundsätzlich bei allen zentralen Vorgängen eingerichtet. Prozesse von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf Entscheidungen durch den Vorstand haben, unterliegen zusätzlich übergeordneten Kontrollen der zweiten Kontrollebene.

Die Ausgestaltung von Prozessen und deren Kontrollen ist in einer eigenen Leitlinie dokumentiert. Eintretene operationelle Risiken werden dem Risikomanagement gemeldet und in Form der regelmäßigen (mindestens jährlich) Berichterstattung an den Vorstand kommuniziert.

## **C.6 Andere wesentliche Risiken**

Zu den weiteren Risiken zählt die GEV insbesondere:

- das Konzentrations-,
- das Reputations- und
- das strategische Risiko sowie
- zukünftige Risiken.

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden.

Ein Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks, infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entstehen.

Das strategische Risiko ist das Risiko, dass sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Zukünftige Risiken (sog. Emerging Risks) sind dadurch gekennzeichnet, dass der Risikogehalt noch nicht zuverlässig bekannt ist und die sich daraus ergebenden Auswirkungen schwer beurteilt werden können. Es handelt sich bei diesen Risiken

um potentielle Gefährdungen aus sich ergebenden Veränderungen des ökonomischen und ökologischen Umfelds in der Zukunft. Der Zeithorizont kann hierbei zwischen ein bis fünf Jahren liegen.

### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Die weiteren Risiken sind in die Risikosteuerung bzw. in das Risikotragfähigkeitskonzept aufgenommen und werden einzeln bewertet. Analog zum Vorgehen der Ermittlung des operationellen Risikos wird die Quantifizierung des Konzentrations-, Reputations- und strategischen Risikos aus der qualitativen Risikobewertung abgeleitet. Aus den Erkenntnissen der Risikoeinschätzung sind die genannten Risiken insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung der sonstigen Risiken erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Die Überwachung der weiteren Risiken erfolgt zentral im Risikomanagement der GEV. Diese Risiken ergeben sich, ähnlich wie das operationelle Risiko, aus den laufenden Geschäftsprozessen und unterliegen daher vollständig dem IKS. Die Verantwortung der identifizierten Risiken liegt überwiegend in Stabsfunktionen, d.h. dass hier übergreifende Kontrollen durch die Führungsebenen erfolgten. Die Entscheidungen mit Einfluss auf diese Risiken werden nur unter ausführlicher Diskussion innerhalb der beiden obersten Führungsebenen der GEV getroffen. Strategische Entscheidungen und Engagements mit einem höheren Konzentrationspotential sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

## **D. Bewertung für Solvabilitätszwecke**

Die Vermögenswerte, versicherungstechnischen Verpflichtungen und die nichtversicherungstechnischen Verpflichtungen werden für Solvabilitätszwecke mit ihrem ökonomischen Wert angesetzt. Dieser Grundsatz folgt den Gedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards (u.a. IFRS, US-GAAP) und stellt einen grundlegenden Unterschied zur Finanzberichterstattung der GEV dar, die sich aus den handelsrechtlichen, sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV ergibt. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht und der Bilanz nach HGB.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der GEV in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, den die GEV am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern beim Verkauf eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit erhalten würde bzw. zahlen müsste (§ 74 Abs. 2 VAG). Sofern die Solvency II-Bewertungsvorschriften den Prinzipien der International Reporting Standards (IFRS) entsprechen, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach diesen Prinzipien.

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in folgender Bewertungshierarchie:

1. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, werden mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet (mark-to-market). Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit den Vermögenswerten mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährende Preisinformationen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Anforderungen an

einen aktiven Markt werden die Anforderungen der IFRS entsprechend angewendet.

2. Sofern keine Preisstellung in einem aktiven Markt erfolgt, wird der ökonomische Wert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet (mark-to-market).
3. Wenn eine mark-to-market Bewertung nicht möglich ist, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei werden die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

## D.1 Übersicht der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte stellen sich unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	4.949	-	5.770
B. Latente Steueransprüche	-	-	-	-
C. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	16.453	15.992	16.673	16.399
D. Kapitalanlagen				
I. Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.327	3.327	3.719	3.602
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	4.200	799	3.421	804
III. Organismen für gemeinsame Anlagen	17.829	16.233	20.409	19.132
IV. Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	-	-	3.930	3.930
	25.356	20.358	31.480	27.468
E. Darlehen und Hypotheken	218	217	566	566
F. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen				
I. Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	3.678	8.883	4.729	11.784
II. Nach Art der Nicht-lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	5	-	35	1
	3.683	8.883	4.764	11.784
G. Forderungen				
I. gegenüber Versicherungen und Vermittler	507	507	643	643
II. gegenüber Rückversicherer	1.371	1.371	988	988
III. Sonstige Forderungen	422	422	258	258
	2.301	2.301	1.888	1.888
H. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6.167	6.167	2.119	2.119
I. Sonstige Vermögensgegenstände	124	124	100	100
<b>Summe Vermögenswerte</b>	<b>54.301</b>	<b>58.990</b>	<b>57.591</b>	<b>66.095</b>

## **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle Vermögenswerte werden aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes nicht in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Unter HGB werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände – im wesentlichen Standardsoftware – zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) angesetzt und bewertet.

## **Latente Steuern**

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %. Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Per Saldo ergaben sich passive latente Steuern.

Von dem Wahlrecht zum handelsrechtlichen Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

## **Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf**

Die Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt zum Verkehrswert. Der Verkehrswert wird regelmäßig (i. d. R. alle drei Jahre) durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt.

Bei den Sachanlagen und Vorräten handelt es sich ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten, da ein ökonomischer Wert nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Die handelsrechtliche Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Sachanlagen und Vorräte (hier ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung), sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden planmäßig nach der betrieblichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der Zugänge erfolgt pro rata temporis.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert resultiert ausschließlich aus der Bewertungsreserve der eigengenutzten Immobilie.

### **Immobilien (außer in Eigennutzung)**

Die Bewertung der Immobilien erfolgt zum anteiligen Verkehrswert, dessen Wertermittlung Verkehrswertgutachten zu Grunde liegen. Die Gutachtenerstellung erfolgt i. d. R. alle drei Jahre.

Die handelsrechtliche Bewertung der Immobilie „Bekamp“ erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Immobilie „Bekamp“ war bis zum 31.12.2017 Bestandteil einer Personengesellschaft. Mit Beendigung der Gesellschaftsform ging die Immobilie mit ihrem Verkehrswert in den Bestand der GEV über.

Durch die Aufnahme der Immobilie in den direkten Immobilienbestand der GEV zum Bilanzstichtag besteht für 2017 kein Unterschied in den Bilanzansätzen.

### **Verbundene Unternehmen und Beteiligungen**

Die Bewertung der verbundenen und beteiligten Unternehmen erfolgt zu Marktwerten. Hierbei wurden zur Wertermittlung anerkannte Ertragswertverfahren durchgeführt. Bei der Privatbau GmbH wurde als ökonomischer Wert der anteilige Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value) herangezogen.

Die Beteiligungen werden nach handelsrechtlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung wird auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht dem Bewertungsunterschied aus Marktwerten und fortgeführte Anschaffungskosten.

### **Organismen für gemeinsame Anlagen**

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um die Anteile an dem Spezialfonds GEV1. Bei der Ermittlung des ökonomischen Werts des Spezialfonds wurde der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

### **Darlehen und Hypotheken**

Das bestehende Hypothekendarlehen wird innerhalb der ersten fünf Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vollständig zurückgezahlt. Die sonstigen Darlehen haben Laufzeiten zwischen drei bis fünf Jahren. Die ökonomische Bewertung der Darlehen und Hypotheken erfolgt zum Marktwert.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der Tilgungen.

Bei Ermittlung des Marktwerts nach Solvency II werden die Erfüllungsbeträge mit dem üblichen Marktzins diskontiert. Hieraus ergeben sich geringe Wertunterschiede.

### **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Die Wertermittlung einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die Berechnung wird getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen je Rückversicherungspartner gesondert ermittelt. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst, insbesondere durch die Festlegung der Zahlungsströme und der Diskontierungsfaktoren.

Die Bewertung unter HGB erfolgt für die bestehenden Forderungen aus den laufenden Abrechnungen bzw. den entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den Bewertungen wieder.

### **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergeben sich aus dem laufenden Versicherungsgeschäft. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen aus dem selbst geschlossenen Versicherungsgeschäft sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit §253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

### **Forderungen gegenüber Rückversicherern**

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern resultieren i.d.R. aus laufenden Abrechnungssalden zwischen der GEV und seinen Rückversicherungspartnern. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Unabhängig von der Forderungslaufzeit wird das Ausfallrisiko des Kontrahenten nach einem internen Verfahren auf der Basis von historischen Ausfallraten ermittelt und entsprechend in der Bewertung berücksichtigt.

Forderungen gegenüber Rückversicherern sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

### **Sonstige Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit der GEV gegenüber Geschäftspartnern, außerhalb des Versicherungsgeschäfts. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

### **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Die Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthält laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt zum Nennwert. Es handelt sich bei der Position ausschließlich um täglich verfügbare Bankguthaben und einen geringen Kassenbestand.

Die handelsrechtliche Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der gleichen Bewertungsmethode nicht.

## **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände**

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der hier erfassten Anlagen entspricht der periodengerechten Abgrenzung und erfolgt zum Nennbetrag.

Die Bewertungsmethoden nach Solvency II und HGB sind identisch.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Solvabilitätsübersicht versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen				
A. - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)				
I. Bester Schätzwert	10.018	21.621	8.033	21.209
II. Risikomarge	1.168	-	1.083	-
	11.186	21.621	9.116	21.209
Versicherungstechnische Rückstellungen				
B. - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)				
I. Bester Schätzwert	960	1.724	843	1.776
II. Risikomarge	107	-	110	-
	1.068	1.724	953	1.776
C. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	8.197	-	8.166
<b>Summe Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	<b>12.254</b>	<b>31.543</b>	<b>10.069</b>	<b>31.151</b>

### Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Wertermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus

- Prämienrückstellung,
- Schadenrückstellung und
- Risikomarge

zusammen. Die Berechnung erfolgt jeweils getrennt. Der Ausweis der Prämien- und Schadenrückstellung erfolgt unter dem sog. besten Schätzwert. Die Risikomarge wird einzeln ausgewiesen.

Für die Schadenrückstellungen werden nach aktuariellen Methoden, auf Basis der Abwicklungsdreiecke, die besten Schätzwerte für den noch zu erwartenden Aufwand berechnet. Zur Diskontierung wird anschließend ein Auszahlungsmuster der Gesamtbeträge auf Basis historischer Auszahlungen verwendet.

Die Prämienrückstellung nach SII ergibt sich aus den erwarteten diskontierten Cashflows aus Schäden und Kosten abzüglich der vertraglich vereinbarten Prämien. Zur Bestimmung der Schaden- und Kostencashflows werden für jeden Geschäftsbereich die Schaden-/ Kostenquoten herangezogen, um die erwarteten Zahlungen zu bestimmen. Mit Hilfe des für die Schadenrückstellung verwendeten Abwicklungsmusters werden diese erwarteten Cashflows anschließend diskontiert. Die von den zu erwartenden Schaden- und Kostencashflows abzuziehenden Prämien-cashflows ergeben sich aus dem Vertragsbestand der GEV. Die Cashflows ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Prämien entsprechend ihrer Laufzeit und Fälligkeit, unter Berücksichtigung von stornobedingten Abgängen. Je nach zukünftiger Fälligkeit werden die Prämien diskontiert. Bei der GEV sind die erwarteten zukünftigen Auszahlungen für Schäden und Kosten insgesamt geringer als die zukünftigen Prämie-einnahmen. Daher ergibt sich eine negative Prämienrückstellung.

Die Risikomarge wird für das gesamte Portfolio an Verpflichtungen der GEV unter Berücksichtigung von operationellen Risiken, versicherungstechnischen Risiken und Kreditrisiken aus Rückversicherungsverträgen und Bankguthaben berechnet. Sie wird anschließend anteilig nach dem Risikobeitrag der jeweiligen Sparte aufgeteilt.

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen lagen alle benötigten Daten in der notwendigen Qualität vor. Die internen Schadenregulierungskosten für die Vorjahre lagen in jeder Sparte ausschließlich aggregiert vor und konnten entsprechend der Schadenfälle auf die einzelnen Vorjahre geschlüsselt werden.

Die versicherungstechnischen Bruttorestellungen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Versicherungstechnische Bruttorestellungen in TEUR</b>	<b>Solvency II</b>		<b>HGB</b>	
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	11.186	9.116	21.621	21.209
Sachversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	9.390	7.226	18.665	18.541
Risikomarge	861	768	-	-
Haftpflichtversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	627	806	2.956	2.667
Risikomarge	307	316	-	-
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	1.068	953	1.724	1.776
Unfallversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	960	843	1.724	1.776
Risikomarge	107	110	-	-

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellung ist das grundlegend unterschiedliche Prinzip zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im handelsrechtlichen Abschluss sind die Prinzipien der Einzelbewertung und der Vorsicht ein grundlegender Gedanke. Dies findet bei der Reservierung unter HGB Berücksichtigung. Für jeden einzelnen noch nicht abgewickelten Schadenfall wird eine vorsichtige Reserve gestellt und die Spätschadenreserve wird für jede Sparte als pauschaler prozentualer Aufschlag berücksichtigt.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den beschriebenen Bewertungsmethoden wider.

### **Vertragsgrenzen**

In allen Sparten, die die GEV betreibt, werden überwiegend Verträge mit einer einjährigen Vertragslaufzeit angeboten.

Für alle Verträge gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Verträge, deren Kündigungsfrist zum Ende des Jahres abgelaufen

ist, werden dementsprechend in der Prämienrückstellung mit ihren zukünftigen Prämien und erwarteten Schadenaufwänden berücksichtigt:

<b>Geschäftsbereich</b>	<b>Anzahl Verträge</b>		<b>Prämienvolumen</b>	
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung (Sach- und Haftpflichtversicherung)	224.642	225.640	44.825	42.753
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung (Unfallversicherung)	13.392	13.672	1.817	1.816

### **Berücksichtigung der passiven Rückversicherung**

Zum Jahresende 2017 weist die GEV unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen (entspricht der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“) aus:

<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherung in TEUR</b>	<b>Solvency II</b>		<b>HGB</b>	
	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	3.678	4.729	8.883	11.784
Sachversicherung	3.483	4.322	7991	10.792
Haftpflichtversicherung	195	407	892	992
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	5	35	0	1
Unfallversicherung	5	35	0	1

Die Ermittlungsmethode der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Wertermittlung der Bruttobeträge.

### **Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**

Der handelsrechtliche Abschluss sieht die Bildung einer Schwankungsrückstellung vor. Nach Solvency II ist die Bildung dieser Rückstellung nicht zulässig.

### D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellen sich unter Fortsetzung der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Übertrag Summe Versicherungstechnische Rückstellungen	12.254	31.543	10.069	31.151
D. Eventualverbindlichkeiten	313	-	915	-
E. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Rentenzahlungsverpflichtungen	13.437	9.518	12.849	8.710
II. Sonstige Rückstellungen	1.176	1.198	1.544	1.544
	14.613	10.716	14.393	10.254
F. Latente Steuerschulden	1.601	-	1.110	-
G. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.029	1.029	2.575	2.521
H. Verbindlichkeiten				
I. gegenüber Versicherungen und Vermittlern	5.963	5.963	6.147	6.147
II. gegenüber Rückversicherern	-	-	4.658	4.658
III. Sonstige Verbindlichkeiten	846	846	2.065	2.065
	6.809	6.809	12.870	12.870
Summe Verbindlichkeiten	36.618	50.096	41.932	56.796
I. Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	17.683	8.894	15.659	9.299
<b>Summe Eigenmittel und Verbindlichkeiten</b>	<b>54.301</b>	<b>58.990</b>	<b>57.591</b>	<b>66.095</b>

## **Eventualverbindlichkeiten**

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke sieht den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten vor, wenn diese sich sehr wahrscheinlich realisieren. Die Eventualverbindlichkeiten der GEV bestehen aus bereits abgeschlossen Werkverträgen für 2018. Bei der Ermittlung wurde auf die vertraglich vereinbarten Zahlungen für das kommende Geschäftsjahr abgestellt. Als Abzinsungszeitraum wurde ein halbes Jahr unterstellt.

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ist handelsrechtlich nicht zulässig.

## **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen**

### **Rentenzahlungsverpflichtungen**

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen gem. IAS 19 unter Anwendung der Project Unit Credit Methode (PUC-Methode). Die Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen erfolgt unter Anwendung einer angemessenen Zinsstrukturkurve. Für 2017 betrug der verwendete Rechnungszins 1,50%. Der Gehalts- und Rententrend wurde analog zu HGB mit 2,5% angenommen.

Die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach üblichen Anwartschaftsverfahren (PUC-Methode) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Neben gegenwärtigen werden auch künftige Entwicklungen, Trends und die Fluktuation berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen.

## **Sonstige Rückstellungen**

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten u.a. Steuer- und Jubiläumsrückstellungen sowie Rückstellungen Jahresabschlussprüfung und -prüfung. Die Bewertung erfolgt zum wahrscheinlichen Betrag der zukünftigen Inanspruchnahme. Die hier ausgewiesenen Jubiläumsrückstellungen werden nach pensionsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Zur Diskontierung wird der aktuelle Marktzins herangezogen.

Die Bewertung der Steuerrückstellungen erfolgt aufgrund der steuerlichen Ergebnisberechnung. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen Rückstellungen für variable Vergütungen, Kosten der internen Rechnungslegung und Archivierung, externe Jahresabschlusskosten und Jubiläumsszahlungen) erfolgt nach dem § 253 Abs. 1 HGB mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden dabei gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert besteht in der unterschiedlichen Verwendung von Zinssätzen bei den Jubiläums- und Archivierungsrückstellungen.

## **Latente Steuerschulden**

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3%.

Für steuerliche Verlustvorträge wurden aktive latente Steuern in dem Umfang angesetzt, wie deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die sich ergebende aktive latente Steuer aus nutzbaren Verlustvorträgen beträgt TEUR 739.

Der Ausweis latenter Steuern erfolgt saldiert auf der Passivseite, da insgesamt ein Passivüberhang aus aktiven latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten besteht.

Das HGB sieht für sich ergebende passive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Für das Geschäftsjahr ergab sich per Saldo eine aktive latente Steuer. Für aktive latente Steuern besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht zur Aktivierung, von dem die GEV kein Gebrauch gemacht hat.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichen Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt zum ökonomischen Wert. Hierbei wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Marktzins für Hypothekendarlehen bei Berechnung der ausstehenden Zinsen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ansatz sieht für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten den Erfüllungsbetrag vor.

Zum Bilanzstichtag besteht keine Differenz zwischen Solvency II Wert und HGB Wert, da der Ansatz der Verbindlichkeit zum 31.12.2017 durch Übertragung auch handelsrechtlich zum Marktwert erfolgte.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäfts sind zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalbetrag angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind gemäß § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

## **Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

Unter Solvency II sind Verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft sind nach § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

## **Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)**

Unter Solvency II sind sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherungen) sind nach § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

## **D.4 Alternative Bewertungsmethoden**

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in nach der unter Abschnitt D „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ beschriebenen Bewertungshierarchie:

1. Bewertung zum Börsen- bzw. Marktpreis (mark-to-market)
2. Herleitung des ökonomischen Werts aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (marking-to-market)

3. Alternative Bewertungsmethoden (mark-to-model). Dabei werden beobachtbare Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

Für die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wendet die GEV alternative Bewertungsmethoden an, da keine beobachtbaren Marktpreise vorlagen. Die Wertermittlung erfolgte hierbei mittels anerkannter Ertragswertverfahren mit vorsichtig angesetzten Inputfaktoren.

### **Grad der Unsicherheit**

Die angewendeten Ertragswertverfahren zur Ermittlung der ökonomischen Werte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterliegen naturgemäß einer Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen. Die Planungen wurden plausibilisiert und bei der Wertermittlung konservative Risikoabschläge berücksichtigt. Dennoch besteht in den strategischen Planungen eine nicht vollständig abschätzbare Unsicherheit.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der GEV entsprechen dem Erwartungswert der Cashflows zur Begleichung aller eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kunden. Sie hängen von zukünftigen Entwicklungen ab. Die Ermittlung auf Basis mathematischer Verfahren ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da diese aus historischeren Betrachtungen abgeleitet werden und somit nur bedingt die vollständige zukünftige Erwartung widerspiegeln.

### **D.5 Sonstige Angaben**

Aus bestehenden Leasingverhältnissen bestehen voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen von TEUR 77 (Vorjahr TEUR 163). Die Leasingverträge haben eine Laufzeit zwischen 5 bis 21 Monaten. Gegenstand der Verträge sind firmengenutzte Dienstwagen. Für das Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen aus Kfz-Leasing TEUR 89 (Vorjahr TEUR 117).

## **E. Kapitalmanagement**

Unter Kapitalmanagement sind alle Maßnahmen und Entwicklungen zu verstehen, die die Eigenmittelausstattung der GEV beeinflussen. Für das Kapitalmanagement ist eine eigene Leitlinie vorhanden, die u.a. die Eigenmittelsteuerung und alle ggfs. notwendigen Kapitalmaßnahmen berücksichtigt, um insbesondere die aufsichtsrechtlichen und unternehmenseigenen Risikokapitalanforderungen zu erfüllen.

Die gemeldete Bedeckungsquote der anrechnungsfähigen Eigenmittel über den Risikokapitalanforderungen liegt bei 171,1% (Vorjahr 172,6%). Die anrechnungsfähigen Eigenmittel ergeben sich aus der Solvabilitätsübersicht. Diese wurde durch den Wirtschaftsprüfer Mazars, Hamburg geprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

### **E.1 Eigenmittel**

Da die handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Eigenmittel nicht identisch ist und sich somit die Verfahren zur Ermittlung und die verfolgten Ziele unterscheiden wird die Steuerung der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II im Risikomanagement durchgeführt.

#### **Eigenmittelsteuerung**

Bei der Steuerung der Eigenmittel beachtet die GEV neben der Satzung und den handelsrechtlichen Anforderungen auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Das Ziel der strategischen Eigenmittelsteuerung liegt in der Stärkung der Eigenmittel, d.h. eine Zuführung von entstandenen Überhängen in die Verlust- und freie Rücklage. Damit wird gleichzeitig das Ziel eine dauerhafte Bedeckung der sich ergebenden aufsichtsrechtlichen und unternehmensindividuellen (ORSA) Risikokapitalanforderungen zu erfüllen erreicht. Die unternehmensindividuelle Mindestzielbedeckung hat die GEV in ihrer Risiko- bzw. ihrer Kapitalmanagementleitlinie mit 150% festgelegt.

Bei der Eigenmittelsteuerung wird ein Planungshorizont von drei Jahren, analog der Eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), zu Grunde gelegt. Die gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Es sind keine Aktivitäten zur Aufnahme oder Ausgabe von Eigenmitteln über einen Planungshorizont von drei Jahren geplant.

## Zusammensetzung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der GEV bestehen aus den ökonomischen Eigenmitteln (Überschuss aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten) nach Abzug von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten. Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Ausgleichsrücklage und dem Aktiv-Überhang aus latenten Steuern.

Zum 31.12.2017 setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel wie folgt zusammen:

<b>Eigenmittelklassen</b>			
<b>in TEUR</b>		<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
1	Ausgleichsrücklage <sup>11</sup>	<b>17.683</b>	<b>15.659</b>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingefordertes oder bedingt eingezahltes Grundkapital</li> <li>• Nachschusspflicht bei VVaG</li> <li>• Nachrangkapital</li> <li>• Eigenkapital &lt; 5 Jahre</li> </ul>	0	0
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktiv-Überhang latente Steuern</li> <li>• Eigenkapital &lt; 3 Jahre</li> </ul>	0	0
<b>Basiseigenmittel</b>		<b>17.683</b>	<b>15.659</b>
- Beteiligung an Kredit-/Finanzinstituten		-247	-198
<b>Anrechnungsfähige Eigenmittel</b>		<b>17.436</b>	<b>15.461</b>

Das Tier 1 Kapital der GEV besteht in Form der Ausgleichsrücklage überwiegend aus der satzungsmäßigen Verlustrücklage und den freien Rücklagen. Alle anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen der höchsten Eigenmitteleinstufung.

<sup>11</sup> Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die handelsrechtliche Verlustausgleichs- und Gewinnrücklage

Nicht in den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zuzuordnende Positionen sind bei der GEV die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten.

### **Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln**

Grundsätzlich ergeben sich die Eigenmittel nach Solvency II und das Eigenkapital nach HGB aus dem Überhang von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertungskriterien nach Solvency II unterscheiden sich grundlegend von der handelsrechtlichen Bewertung. Solvency II basiert auf einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum ökonomischen Wert. Die Veränderung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den ökonomischen Eigenmitteln nach Solvency II stellt folgender Überleitung dar:

<b>Überleitung HGB Eigenkapital</b>		
<b>in TEUR</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
HGB Eigenkapital	8.894	9.299
Bewertungsunterschiede aus:		
Kapitalanlagen	5.460	4.286
versicherungstechnischen Rückstellungen	14.089	14.061
latenten Steuern	-1.601	-1.110
immateriellen Vermögensgegenständen	-4.949	-5.770
Pensionsverpflichtungen	-3.919	-4.139
sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen	23	-54
Eventualverbindlichkeiten	-313	-915
<b>Eigenmittel nach Solvency II</b>	<b>17.683</b>	<b>15.659</b>

Die Überleitung des HGB Eigenkapitals zu den Eigenmitteln gem. Solvency II ergeben sich aus den folgenden Bilanzpositionen:

- Bei den **Kapitalanlagen** ergeben sich Unterschiede aus höheren Marktwerten gegenüber den handelsrechtlichen Buchwerten, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.
- Die **versicherungstechnischen Rückstellungen** beinhalten nach HGB im Wesentlichen Beitragsüberträge und vorsichtig bilanzierte Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung. Unter Solvency II ist der Ansatz der Schwankungsrückstellung nicht zulässig und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihrem Erwartungswert anzusetzen.
- Während HGB ein Wahlrecht für den Ansatz **latenter Steuern** vorsieht, besteht nach Solvency II eine Ansatzpflicht.
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind nach Solvency II grundsätzlich nicht ansetzbar, HGB hingegen sieht ein Gebot zur Bilanzierung vor.
- Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip zur Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages zur Erfüllung der Versorgungszusagen. Zwischen Solvency II und HGB bestehen jedoch erhebliche Unterschiede im zu Grunde liegenden Zinssatz. Durch den deutlich niedrigeren Diskontierungszinssatz unter Solvency II sind die Pensionsverpflichtungen hier höher als im handelsrechtlichen Abschluss.
- Der Bewertungsunterschied aus **sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen** liegt in der Ermittlung der Jubiläumsverpflichtungen. Analog zu den Pensionsverpflichtungen unterscheidet sich die Höhe in der Verwendung unterschiedlicher Zinssätze.
- Entgegen der handelsrechtlichen Regelung sind **Eventualverbindlichkeiten** mit hoher Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Realisation in der Solvabilitätsübersicht zu erfassen.

## E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

Bei der Ermittlung der Risikokapitalanforderung auf Basis der Standardformel werden Vereinfachungen oder unternehmensspezifische Daten nicht in Anspruch genommen.

Die Risikokapitalanforderung zum 31.12.2017 verteilt sich dabei folgendermaßen auf die einzelnen Risikokategorien:

<b>Risikokapitalanforderung pro Risikokategorie in TEUR</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Marktrisiko	8.931	7.847
Ausfallrisiko	1.163	829
Nicht-Leben nach Art der Krankenversicherung	871	890
Nicht-Leben nach Art der Schadenversicherung	6.913	6.420
Diversifikation	-4.530	-4.074
Basis SCR	13.348	11.913
Operationelle Risiken	1.382	1.314
Verlustausgleichsfunktion latenter Steuern	-4.542	-4.269
<b>Risikokapitalanforderungen (SCR)</b>	<b>10.188</b>	<b>8.958</b>
<b>Mindestrisikokapitalanforderungen (MCR)</b>	<b>3.700</b>	<b>3.700</b>

## E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wurde durch die GEV nicht verwendet.

## E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Formeln

Die GEV nutzt ausschließlich die Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter oder Partialmodelle.

## **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Unterschreitung der Solvenz- bzw. Mindestkapitalanforderungen.

Für den Fall, dass die GEV die Risikokapitalanforderungen von 100% Bedeckung durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht erfüllt, bestehen Möglichkeiten eine ausreichende Bedeckung wiederherzustellen.

Diese sind schriftlich in einer eigenen Leitlinie festgelegt und bestehen als erste Maßnahmen u.a. darin,

- das Marktrisiko als Risikotreiber zu reduzieren und/oder
- den Rückversicherungsschutz zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos zu erhöhen.

Bei absehbarer langfristiger Unterschreitung bzw. bei nicht Ausreichen der genannten Maßnahmen stehen weitere Möglichkeiten zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung.

## **E.6 Sonstige Angaben**

Keine

Hamburg, 4. Mai 2018

GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

  
Dr. Matthias Salge

  
Dr. Jan-Peter Horst

## **F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen**

### **Die Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

### **Der Aufsichtsrat**

Wilfried Krauth, Dipl.-Kaufmann	Bartholomäberg/ Österreich	Vorsitzender
Heinrich Stüven, Rechtsanwalt	Hamburg	stellv. Vorsitzender
Jan Volker Glauber, Rechtsanwalt	Hamburg	ab 18.05.2017
Dr. Rolf-Peter Illigen, Dipl.-Kaufmann	Bergheim	
Olaf Kay Jungfer, Versicherungsbetriebswirt	Timmendorfer Strand	
Michael W. Mönig, Rechtsanwalt	Dortmund	
Peter Landmann	Hamburg	Ehrevorsitzender

### **Der Vorstand**

Dr. Matthias Salge  
Sprecher des Vorstands  
Hamburg

Dr. Jan-Peter Horst  
Erkrath

## **Der Abschlussprüfer**

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Hamburg

Domstraße 15  
20095 Hamburg

**Anhang I****S.02.01.02****Bilanz****Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
Aktien
Aktien – notiert
Aktien – nicht notiert
Anleihen
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Strukturierte Schuldtitel
Besicherte Wertpapiere
Organismen für gemeinsame Anlagen
Derivate
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
Sonstige Anlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
Darlehen und Hypotheken
Policendarlehen
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
Sonstige Darlehen und Hypotheken
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
Krankenversicherungen
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
Versicherungen
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
Versicherungen
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
Depotforderungen
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Eigene Anteile (direkt gehalten)
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>R0030</b>	0
<b>R0040</b>	0
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	16.453
<b>R0070</b>	25.356
<b>R0080</b>	3.327
<b>R0090</b>	4.200
<b>R0100</b>	
<b>R0110</b>	
<b>R0120</b>	
<b>R0130</b>	
<b>R0140</b>	
<b>R0150</b>	
<b>R0160</b>	
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	17.829
<b>R0190</b>	
<b>R0200</b>	
<b>R0210</b>	0
<b>R0220</b>	
<b>R0230</b>	218
<b>R0240</b>	
<b>R0250</b>	218
<b>R0260</b>	0
<b>R0270</b>	3.683
<b>R0280</b>	3.683
<b>R0290</b>	3.678
<b>R0300</b>	5
<b>R0310</b>	
<b>R0320</b>	
<b>R0330</b>	
<b>R0340</b>	
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	507
<b>R0370</b>	1.371
<b>R0380</b>	422
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	0
<b>R0410</b>	6.167
<b>R0420</b>	124
<b>R0500</b>	54.301

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 12.254
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 11.186
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 10.018
Risikomarge	R0550 1.168
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 1.068
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 960
Risikomarge	R0590 107
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740 313
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 1.176
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 13.437
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 1.601
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 1.029
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 5.963
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 846
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900 36.618</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000 17.683</b>







Anhang I

S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtebebensversicherungspflichten					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland		
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050		C0060	C0070
		<del>R0010</del>	<del>C0080</del>	<del>C0090</del>	<del>C0100</del>	<del>C0110</del>		<del>C0120</del>	<del>C0130</del>
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	46.642					46.642		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140	26.767					26.767		
Netto	R0200	19.875					19.875		
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	46.066					46.066		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240	26.767					26.767		
Netto	R0300	19.300					19.300		
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	27.374					27.374		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	15.234					15.234		
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400	42.609					42.609		
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	968					968		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440	689					689		
Netto	R0500	280					280		
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R0550	7.311					7.311		
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	R1200								
<b>Gesamtaufwendungen</b>	R1300						7.311		





**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt  
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der  
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von  
 Gegenparteiausfällen – gesamt  
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der  
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
<b>R0320</b>	1.068					10.251	935	
<b>R0330</b>	5					3.483	195	
<b>R0340</b>	1.063					6.768	740	





Anhang I  
S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-  
jahr 

<b>Z0020</b>	Accident year [AY]
--------------	--------------------

**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**  
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr C0170	Summe der Jahre (kumuliert) C0180	
	0 C0010	1 C0020	2 C0030	3 C0040	4 C0050	5 C0060	6 C0070	7 C0080	8 C0090	9 C0100	10 & + C0110			
Vor	<del>R0100</del>	<del></del>	75.959	R0100	75.959									
N-9	R0160	16	1	12	6	28	229	292	630	5.714	11.164		R0160	11.164
N-8	R0170	9	1	6	99	69	194	515	6.059	11.985			R0170	11.985
N-7	R0180	4	0	183	70	203	835	8.260	13.418				R0180	13.418
N-6	R0190	6	0	47	309	1.144	6.961	15.454					R0190	15.454
N-5	R0200	13	114	673	951	6.736	16.086						R0200	16.086
N-4	R0210	315	301	1.670	9.941	14.152							R0210	14.152
N-3	R0220	205	732	8.434	15.746								R0220	15.746
N-2	R0230	875	8.173	16.557									R0230	16.557
N-1	R0240	9.662	15.237										R0240	15.237
N	R0250	16.538											R0250	16.538
	<b>Gesamt</b>												R0260	222.295



**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0		0	
R0030	0	0		0	
R0040	0	0		0	
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	17.683	17.683			
R0140					
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220					
R0230	247	247			
R0290	17.436	17.436	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

<b>R0500</b>	17.436	17.436	0	0	0
<b>R0510</b>	17.436	17.436	0	0	
<b>R0540</b>	17.436	17.436	0	0	0
<b>R0550</b>	17.436	17.436	0	0	
<b>R0580</b>	10.188				
<b>R0600</b>	3.700				
<b>R0620</b>	1.7114				
<b>R0640</b>	4.7124				

**Ausgleichsrücklage**

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	<b>C0060</b>	
<b>R0700</b>	17.683	
<b>R0710</b>		
<b>R0720</b>		
<b>R0730</b>	0	
<b>R0740</b>		
<b>R0760</b>	17.683	
<b>R0770</b>		
<b>R0780</b>	-1.509	
<b>R0790</b>	-1.509	

**Anhang I**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko  
 Gegenparteausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	<b>Brutto-Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>Vereinfachungen</b>	<b>USP</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0090</b>
<b>R0010</b>	8.931		
<b>R0020</b>	1.163		
<b>R0030</b>			
<b>R0040</b>	871		
<b>R0050</b>	6.913		
<b>R0060</b>	-4.530		
<b>R0070</b>	0		
<b>R0100</b>	13.348		

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	1.382
<b>R0140</b>	0
<b>R0150</b>	-4.542
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	10.188
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	10.188
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	
<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	

